

Andreas Bareiß

Urheberrecht galt lange Zeit als Rechtsgebiet, das ausschließlich für Künstler, Schriftsteller, Filmschaffende und andere Kreative praktische Bedeutung hatte. Mit der digitalen Revolution und der Verbreitung des Internets sind Fragen des Urheberrechts zu jedermanns Fragen geworden, die von einer breiten Öffentlichkeit diskutiert werden. Während die einen eine Anpassung des Urheberrechts an

tatsächlich oder vermeintlich bestehende Bedürfnisse der digitalen Gesellschaft fordern und das Urheberrecht durch Einführung einer „Kulturflatrate“ zu beschränken suchen, setzten andere derartige Vorschläge mit einem Ruf nach Enteignung aller Kreativen gleich und fordern einen verschärften Schutz geistiger Schutzrechte – auch und gerade im digitalen Umfeld.

# Ad ACTA

## Über Inhalt und Scheitern eines Abkommens

### Die Debatte um geistige Schutzrechte

Auch in anderen Bereichen des sogenannten Immaterialgüterrechts, z. B. dem Marken- und Patentrecht, werden hitzige Debatten über Inhalt und Schranken geistiger Schutzrechte geführt. Es geht um den Schutz gentechnisch modifizierten Saatgutes, Generika lebenswichtiger Medikamente und im Kern stets um die Frage, wessen Interesse überwiegt: jenes der Rechteinhaber an einem möglichst umfassenden Genuss des geistigen Eigentums oder jenes der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Zugang zu geschützten Werken, Produkten und Dienstleistungen.

Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte die Debatte um geistige Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Anti-Counterfeiting Trade Agreement – kurz ACTA. Eindringlich warnten Gegner des Abkommens vor dessen Folgen. Von Beschränkung der Bürgerrechte, Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze, Urheber-Unrecht, einseitiger Durchsetzung von Kapitalinteressen und Zensur im Internet war die Rede. Über Onlinepetitionen machte die Internetgemeinde gegen die Ratifizierung des Abkommens mobil und auf den Straßen Euro-

pas versammelten sich Zehntausende, um gegen die Ratifizierung zu demonstrieren. Selten sind einem völkerrechtlichen Abkommen derartige Protestwellen entgegengeschlagen. Sie blieben nicht ohne Erfolg.

Eine Mischung aus berechtigter Kritik, Gerüchten und Polemik führte schließlich dazu, dass das Europäische Parlament im Juli 2012 mit sehr deutlicher Mehrheit gegen die Ratifizierung des Abkommens votierte. Damit kann und wird das Abkommen für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nicht in Kraft treten. Die Gegner des ACTA verbuchen dessen Verhinderung als demokratischen Erfolg. Doch was genau wurde verhindert? Was war Gegenstand des Abkommens? Und wie geht es nun weiter?

### Gegenstand und Regelungen des ACTA

Das ACTA ist ein multilaterales Völkerrechtsabkommen, das zwischen 2006 und 2011 von der Europäischen Union (EU), den USA und elf weiteren Staaten ausgehandelt wurde. Die Verhandlungsleitung oblag Japan. Erklärtes Ziel des ACTA ist eine verbesserte Durchsetzung geistiger Schutzrechte. Die Verbreitung

nachgeahmter und unerlaubt hergestellter Waren und Dienstleistungen soll verhindert, die internationale Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu diesem Zweck verstärkt werden. Dabei normiert das ACTA weder selbst geistige Schutzrechte, noch enthält es Regeln über deren Voraussetzungen oder Umfang. Das ACTA betrifft einzig die *Durchsetzung* von Immaterialgüterrechten, also die Frage, auf welche Weise nach nationalem Recht bestehende Rechte geschützt und Rechteinhaber die Verletzung geistiger Schutzrechte gerichtlich und in sonstiger Weise geltend machen können. Die Frage, ob überhaupt eine Schutzrechtsverletzung vorliegt, bleibt von dem Abkommen unberührt. Bei alledem soll das ACTA bereits bestehende Verträge wie z. B. das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) ergänzen.

### Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

Zur Erreichung seiner Ziele normiert das ACTA für die Vertragsstaaten zunächst die allgemeine Pflicht, das Abkommen in geltendes nationales Recht umzusetzen. Auf welche Weise

## »Erklärtes Ziel des ACTA ist eine verbesserte Durchsetzung geistiger Schutzrechte.«

dies geschieht, bleibt den Vertragsstaaten überlassen. Zudem ist jeder Vertragsstaat allgemein verpflichtet, im nationalen Recht Verfahren bereitzustellen, die einen wirksamen Schutz geistigen Eigentums ermöglichen.

### Maßnahmen im Zivil- und Zivilprozessrecht

Jeder Vertragsstaat soll nach dem ACTA zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung stellen. Das ACTA fordert die Möglichkeit von Schutzrechtsverwarnungen (sogenannte Abmahnungen), die gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten, die Möglichkeit, imitierte Produkte zu vernichten und zur Wahrung der Rechte der Rechtsinhaber einstweilige Verfügungen zu erlassen. Dies alles sind Maßnahmen, die nach deutschem Recht bereits heute bestehen. Zu einer Änderung der Rechtslage hätte die Umsetzung des ACTA insoweit nicht geführt.

### Zollmaßnahmen

Weiter verpflichtet das ACTA die Vertragsstaaten, Zollkontrollen zur Aufdeckung von rechtsverletzenden Warensendungen zu ermöglichen, wobei derartige Kontrollen auch für kleine Sendungen durchgeführt, private Sendungen aber ausgenommen werden können. Auch sollen Verfahren eingeführt werden, die es den nationalen Zollbehörden ermöglichen, verdächtige Waren zurückzuhalten. Dies soll nicht nur für die Ein- und Ausfuhr von Waren gelten, sondern auch für den Transitverkehr. Wie bereits die zivilrechtlichen Maßnahmen, so entsprechen auch die Zollmaßnahmen jenen, die die Bundesrepublik und andere Mitgliedstaaten der EU heute schon vollstrecken.

### Strafrechtliche Maßnahmen

Für Fälle vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Waren in gewerblichem Ausmaß verpflichtet das ACTA Vertragsstaaten dazu, Strafverfahren und Strafen vorzusehen. Die zu verhängenden Haft- und

Geldstrafen sollen nach dem ACTA in ihrer Höhe derart bestimmt sein, dass sie vor künftigen Rechtsverletzungen abschrecken. Wie hoch der Strafrahmen konkret anzusetzen ist, bleibt den Nationalstaaten überlassen. Da Inhalt und Umfang der Schutzrechte vom ACTA nicht definiert werden, legen zudem ausschließlich die Nationalstaaten fest, ob überhaupt eine strafrechtsbewehrte Schutzrechtsverletzung vorliegt. Auch durch diese Vorgaben zu Strafmaßnahmen würde sich die deutsche Rechtslage nicht ändern. Die §§ 106, 108 des Urheberrechtsgesetzes sowie § 143 des Markenrechtsgesetzes enthalten bereits heute entsprechende Strafvorschriften für Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß.

### Durchsetzung des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld

Besonders im Visier der Öffentlichkeit standen die Vorgaben des ACTA zur Durchsetzung des geistigen Eigentums im digitalen Umfeld. Befürchtet wurde vor allem, dass das ACTA die Nationalstaaten zur Durchsetzung von Urheberrechtsverstößen im Internet zur Einrichtung von Internetzugangssperren oder Internetin-

## »Der Erfolg der ACTA-Gegner dürfte jedoch nur ein Etappensieg sein.«

haltssperren verpflichte. Internetdiensteanbieter – so die Befürchtung – müssten künftig die Kommunikation ihrer Kunden überwachen und im Falle von Urheberrechtsverstößen gegebenenfalls den Internetzugang sperren oder die Weitergabe von Informationen verhindern.

Tatsächlich waren im ersten, noch nicht öffentlichen Entwurf des ACTA Vorgaben zu Sperrungsmechanismen enthalten. Die offizielle Endfassung des Vertragstextes sieht Derartiges nicht mehr vor. Wozu das ACTA Vertragsparteien jedoch verpflichtet ist, für geistige Schutzrechte im digitalen Umfeld, d. h. „online“, grundsätzlich denselben Rechtsschutz zu gewährleisten wie in der realen Welt, also „offline“. Dies betrifft insbesondere Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen – und damit Maßnahmen, die in der Bundesrepublik und anderen Mitgliedstaaten der EU bereits heute ergriffen werden können.

### Geheimdiplomatie und Formulierungsschwächen

Die am ACTA geäußerte Kritik war – über die bereits eingangs erwähnten Aspekte hinaus – vielfältig. Bemängelt wurde bereits die Art und Weise seines Zustandekommens. Die Verhandlungen wurden hinter verschlossenen Türen geführt und Entwurfstexte über lange Zeit nicht veröffentlicht. Tatsächlich ist es nicht unüblich, dass diplomatische Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden – auch über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Druck der Öffentlichkeit und der Medien kann eine erhebliche Belastung für offene Gespräche und die Suche nach echten Kompromissen darstellen. Die strenge Geheimhaltung der Verhandlungen zum ACTA und ihrer Ergebnisse, über die zunächst nicht einmal das EU-Parlament oder die nationalen Parlamente hinreichend informiert wurden, drängte dann aber doch den Verdacht auf, man hecke in Hinterzimmern etwas aus, von dem die Öffentlichkeit zunächst nichts erfahren dürfe. Diese Informationspolitik bildete letztlich auch den Nährboden für Gerüchte über Inhalt und Auswirkungen des ACTA, die

dem Abkommen schließlich zum Verhängnis wurden.

Auch wurde kritisiert, der Vertragstext sei in seiner finalen Fassung sehr offen formuliert und lasse zugunsten der Rechteinhaber unverhältnismäßig viel Interpretationsfreiraum. Tatsächlich dürften die im ACTA gewählten Formulierungen für sich genommen weniger Ausdruck einer bösen Absicht als vielmehr dem Sachzwang geschuldet sein, sich trotz unterschiedlicher Auffassungen über Details auf einen gemeinsamen Text zu einigen. Auffällig ist dann aber doch, dass noch wesentlich allgemeiner als die zum Schutz geistiger Schutzrechte zu ergreifenden Maßnahmen und Verfahren all jene Aspekte formuliert wurden, die dem Schutz der Rechte und Interessen der Allgemeinheit dienen – etwa der Grundsatz der freien Meinungsäußerung, der Datenschutz oder der Schutz der Privatsphäre.

### Aus ACTA wird CETA

Von allen Verhandlungsparteien hat bisher lediglich Japan das ACTA ratifiziert, und es ist unwahrscheinlich, dass nach der Ablehnung des Abkommens durch das EU-Parlament

**»Statt sich in diplomatischen Hinterzimmern zu verstecken, sollten jene, die für starke geistige Schutzrechte eintreten, ihre Argumente frühzeitig, offen und selbstbewusst kommunizieren.«**

noch weitere Staaten das ACTA ratifizieren. Damit dürfte das ACTA endgültig gescheitert sein. Als Erfolg verbuchen können dies all jene, die sich für eine grundlegende Neuausrichtung des Urheberrechts und sonstiger geistiger Schutzrechte aussprechen. Denn wengleich das ACTA in der Bundesrepublik und anderen Staaten der EU zu keiner Änderung der Rechtslage geführt hätte, eine Verfestigung des Status quo hätte das Abkommen bewirkt.

Der Erfolg der ACTA-Gegner dürfte jedoch nur ein Etappensieg sein. Die Arbeiten zu weiteren Rechtsakten, die eine vergleichbare Zielsetzung wie das ACTA verfolgen, sind bereits in vollem Gange. So verhandelt z. B. die EU mit Kanada das „Canada-EU Comprehensive Economic and Trade Agreement“ (CETA), das zum Schutz geistigen Eigentums praktisch wortidentische Bestimmungen wie das ACTA enthalten soll. Auch ist davon auszugehen, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (sogenannte „Enforcement-Richtlinie“) auch Ansätze aus dem gescheiterten ACTA aufgenommen werden.

### **Das Scheitern ist hausgemacht**

Die Debatte über die Zukunft geistiger Schutzrechte und deren Durchsetzung muss bei diesen und anderen Harmonisierungsvorhaben transparenter geführt werden, als es im Zusammenhang mit dem ACTA der Fall war. Statt sich in diplomatischen Hinterzimmern zu verstecken, sollten jene, die für starke geistige Schutzrechte eintreten, ihre Argumente frühzeitig, offen und selbstbewusst kommunizieren: Marken- und Produktpiraterie sind ebenso wie Urheberrechtsverletzungen im Internet ein globales Problem, hinter dem nicht selten Strukturen organisierter Kriminalität stehen. Der volkswirtschaftliche Schaden ist immens, im Falle gefälschter Medikamente kann Produktpiraterie auch lebensgefährlich sein. Die Lösung des Problems erfordert eine internationale Koordination und die Schaffung einheitlicher Standards, die auch die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigen. Hierzu hätte das ACTA ein wichtiger Beitrag sein können. Wegen einer falschen und unzeitgemäßen Informationspolitik und dem nur zaghaften Bekenntnis zu Rechtsstaatlichkeit und Bürgerrechten ist das Scheitern hausgemacht.

Andreas Bareiß arbeitet als Rechtsanwalt in Berlin mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Urheber-, Film- und Presserecht. Er ist Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina für den Bereich „Medienrecht“.

